



Leitlinie zur Entschädigung von Biberschäden

an Kulturen,
Naturverjüngung
und Einzelbäumen
im Bundesland Salzburg



LAND
SALZBURG

Impressum

Medieninhaber: Land Salzburg | **Herausgeber:** Abteilung 4 - Lebensgrundlagen und Energie, vertreten durch Landesforstdirektor DI Michael Mitter | **Redaktion:** FD DI Michael Mitter, Dr. Gerald Schlager | **Bildnachweis/Fotos:** Landwirtschaftskammer Salzburg, Forstabteilung | **Inhaltliche Bearbeitung:** FD DI Franz Lanschützer, FM DI Gregor Grill (Landwirtschaftskammer Salzburg) | **Umschlaggestaltung, Satz und Grafik:** Hausgrafik Land Salzburg | **Druck, Herstellung:** Hausdruckerei Land Salzburg | Alle Postfach 527, 5010 Salzburg | **Erscheinungstermin:** September 2017

Inhalt

Vorwort LR Dr. Josef Schwaiger	4
Vorwort Abg. Z. NR ÖK.-Rat Franz Eßl	5
Ziel und Anwendung der Leitlinien	6
Schäden an Kulturen und Naturverjüngung	8
Schäden an Einzelbäumen	10
Anhang	19



Foto: © Land Salzburg

Vorwort

LR Dr. Josef Schwaiger

Langsam aber beständig breitet sich der Biber im Bundesland Salzburg weiter aus. Das zeigt einerseits, dass die Natur und die Lebensräume in hohem Ausmaß intakt sind, andererseits führt das häufig zu Konflikten zwischen Mensch und Tier.

Der Biber zählt zu den Lebensraumgestaltern. Dafür verändert er Wasserläufe mit Hilfe von Holz aus dem Wald. Die Fähigkeit des Bibers, selbst mächtige Bäume zu Fall zu bringen, ist für die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer problematisch. Neben Sicherungspflichten, vor allem entlang von Wegen, sind damit in der Regel Ertragseinbußen verbunden. Der Aufwand für die öffentliche Verwaltung zur Bewertung dieser Schäden ist in letzter Zeit deutlich gestiegen. Mit der nunmehr erarbeiteten Bewertungsrichtlinie soll das Feststellen des Ertragsausfalls vereinfacht werden und trotzdem ein fachlich begründetes Gutachten möglich sein. Diese Richtlinie soll vor allem auch eine Hilfestellung für Waldbewirtschafter sein, die Schäden auf einheitliche und nachvollziehbare Weise zu dokumentieren.

A handwritten signature in green ink, reading "J. Schwaiger". The signature is stylized and fluid, written in a cursive-like style.



Foto: © Land Salzburg

Vorwort

Abg. z.NR ÖK.-Rat Franz Eßl

Präsident der Landwirtschaftskammer Salzburg

Der Biber hat die bemerkenswerte Fähigkeit, seinen Lebensraum zu gestalten wie kaum ein anderes Tier und bringt damit zum Teil erhebliche Herausforderungen für die Land- und Forstwirtschaft in Salzburg. Die Landwirtschaftskammer Salzburg als Interessensvertretung der Grundeigentümer weiß, dass streng geschützte Arten wie der Biber seit ihrer Wiederansiedelung Teil der Kulturlandschaft in Salzburg geworden sind. Wir sehen aber gerade deshalb Bedarf, die Lebens- und Arbeitswelt der bäuerlichen Familien und ihrer Betriebe abzusichern. Es ist in Salzburg seit vielen Jahrzehnten der Versuch weitgehend gelungen, diese zum Teil entgegengesetzten Interessen dennoch in Einklang zu bringen. Vor allem, weil die Land- und Forstwirtschaft in Salzburg ihren Beitrag dazu aktiv leistet. Die vorliegenden Entschädigungsrichtlinien sind ein weiterer Schritt hin zum Ausgleich dieser Interessen und sollen den Betroffenen einen gerechtfertigten und fachlich fundierten Ausgleich in Form von Entschädigungen ihrer Einschränkungen und Schäden durch den Biber an Waldkulturen bieten.

Ziel und Anwendung der Leitlinien

6

Der Biber ist nach Salzburger Jagdgesetz eine jagdbare Wildart, die allerdings grundsätzlich einer ganzjährigen Schonung unterliegt. Die durch den Biber verursachten Schäden an Kulturen, Naturverjüngung und Einzelbäumen werden deshalb durch das Land Salzburg entschädigt. Im Verfahren nach dem Salzburger Jagdgesetz tritt dabei die Landesregierung an die Stelle des Jagdinhabers. Die Entschädigungen im Wald oder entlang von Fließgewässern können anhand der vorliegenden Leitlinie nach Baumartengruppen und Alter der Kulturen getrennt bzw. anhand des Durchmessers der Einzelbäume über 5cm Brusthöhendurchmesser (Durchmesser in 1,3 m Stammhöhe) durch Ablesen der entsprechenden Werte aus den Tabellen bestimmt werden.

Bei Kulturen und Naturverjüngung ist das Alter zu bestimmen. Dieses wird ab dem Setzten der Pflanzen (meist

drei- bis vierjährige Forstpflanzen) bestimmt. Bei Naturverjüngung ist das aktuelle Alter der Pflanze maßgeblich, wovon das Alter ab Setzten einer vergleichbaren Kultur abgezogen wird. Die Werte in der Leitlinie gehen von einem Totalschaden der Pflanzen aus, deshalb werden auch nur stark geschädigte bzw. abgestorbene Pflanzen nach dieser Leitlinie entschädigt. Wenn keine Gefahr hinsichtlich Verkehrssicherungspflicht oder Schutz von Menschen, Gebäuden, Maschinen oder Gerätschaften besteht, ist es zweckmäßig, einen angenagten Baum im Bestand zu belassen, da sonst nach Entfernung des betroffenen Baumes mit der Ablenkung des Bibers auf die umliegenden Bäume zu rechnen ist. Wenn der Biber aus einem gefälltten Baum seinen Nahrungsbedarf decken kann, ist damit eine Ablenkung von anderen Bäumen verbunden, die es auch aus forstlicher Sicht zu nutzen gilt.

Nach dieser Leitlinie
werden folgende Schäden abgegolten:

7

1. Schäden an Kulturen und Jungbeständen
2. Schäden an Naturverjüngungen
3. Schäden an Einzelbäumen

Bis 5cm Brusthöhendurchmesser werden die Entschädigungen nach den Tabellen für „Schäden an Kulturen und Naturverjüngung“ bestimmt, darüber mit Hilfe der Tabellen für „Schäden an Einzelbäumen“.

Bestandes- oder Betriebsschäden, die über jene der Einzelpflanze hinausgehen wie z.B. Schäden durch Überflutungen, Rückstauungen, Grabungsaktivitäten des Bibers etc. sind gutachterlich durch den jeweiligen Sachverständigendienst des Amtes

der Landesregierung zu bestimmen und gesondert zu bewerten. Auch bei Fällen von sehr wertvollen Einzelstämmen im Wald, die beispielsweise Furnierholzqualität aufweisen, ist dies gesondert durch einen Sachverständigen zu ermitteln.

Alle Entschädigungswerte verstehen sich exkl. USt., das heißt, dass in dieser Broschüre mit Nettopreisen gerechnet wird. Allfällige Umsatzsteuersätze sind entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu berücksichtigen.

Schäden an Kulturen und Naturverjüngung

8

Eingangsgrößen der Entschädigungstabellen sind die Baumart und die Standzeit der Kultur. Dies ist das Alter in Jahren, die seit Begründung der Kultur (Pflanzung/Saat) vergangen ist. Wenn dem Waldbesitzer der Zeitpunkt der Pflanzung nicht bekannt ist oder keine Nachweise (Rechnungen etc.) dazu herangezogen werden können, ist das durchschnittliche Alter anhand von einigen Pflanzen zu ermitteln. Dies kann durch Abtrennen der Pflanze am Wurzelhals und Zählung der Jahrringe erfolgen. Anschließend wird das wahrscheinliche Alter der Pflanzen zum Zeitpunkt der Aufforstung (in der Regel drei bis vier Jahre) abgezogen.

Im Falle von Naturverjüngung wird ein „wirtschaftliches Alter“ unterstellt, das dem Alter einer vergleichbaren Aufforstung entspricht. Darüber hinaus besteht bei der Bewertung ein Flächenbezug zur Ermittlung der Entschädigung. Dazu wird die geschädigte Fläche in Quadratmetern ermittelt. Voraussetzung zur Entschädigungsleistung ist, dass keine herrschende Jungpflanze pro drei m² bei Fichte/Tanne bzw. keine herrschende Jungpflanze pro zwei m² bei Laubholz vorhanden ist. Die ermittelte Quadratmeterzahl wird mit dem beim jeweiligen Kulturalter angeführten Satz in der Tabelle multipliziert. Bei Dickungen mit einem Brusthöhendurchmesser ab 5 cm

wird der entsprechende Satz in der Tabelle „Schäden an Einzelbäumen“ herangezogen.

Jedenfalls müssen geschädigte Flächen bzw. Einzelbäume dauerhaft markiert werden, um eine Doppelentschädigung zu vermeiden (z.B. mit einem Forstmarkierungsspray am Stammfuß).

Kulturen/NVJ

Fichte/Tanne

Standalter	Summe Kultur	Summe NVJ
in Jahren	€/Pflanze	€/m2
1	1,3	0,4
2	1,7	0,5
3	2,1	0,7
4	2,6	0,8
5	2,8	0,9
6	3,1	0,9
7	3,3	1,0
8	3,6	
9	3,9	
10	4,4	
11	4,7	
12	5,0	
13	5,4	
14	5,7	
15	6,0	

Kulturen/NVJ

Buche/Pappel/Esche/Linde

Standalter	Summe Kultur	Summe NVJ
in Jahren	€/Pflanze	€/m2
1	2,0	0,9
2	2,6	1,2
3	3,2	1,5
4	3,9	1,8
5	4,2	1,9
6	4,6	2,1
7	4,9	2,3
8	5,4	
9	5,8	
10	6,6	
11	7,1	
12	7,6	
13	8,0	
14	8,5	
15	9,1	

Kulturen/NVJ

Weide/Erle/sonst. Weichlaubholz

Standalter	Summe Kultur	Summe NVJ
in Jahren	€/Pflanze	€/m2
1	1,3	0,6
2	1,7	0,8
3	2,1	1,0
4	2,6	1,2
5	2,8	1,3
6	3,1	1,4
7	3,3	1,5
8	3,6	
9	3,9	
10	4,4	
11	4,7	
12	5,0	
13	5,4	
14	5,7	
15	6,0	

Kulturen/NVJ

Eiche/Kirsche/Ahorn/Nuss/ Edellaubhölzer

Standalter	Summe Kultur	Summe NVJ
in Jahren	€/Pflanze	€/m2
1	2,6	1,2
2	3,5	1,6
3	4,3	2,0
4	5,1	2,4
5	5,6	2,6
6	6,1	2,8
7	6,6	3,0
8	7,1	
9	7,7	
10	8,8	
11	9,4	
12	10,1	
13	10,7	
14	11,4	
15	12,1	

Schäden an Einzelbäumen

10

Zur Ermittlung der Entschädigungswerte für Einzelbäume sind die Tabellen „Schäden an Einzelbäumen“ getrennt nach Baumartengruppen und Brusthöhendurchmesser heranzuziehen. Dazu ist der Brusthöhendurchmesser (Durchmesser in 1,3 m Höhe über dem Boden) mit Hilfe einer geeichten Messkluppe zu ermitteln. Mit der Kluppe wird dazu zweifach über Kreuz (90° versetzt) bzw. bei ovalen Stämmen an der dicksten und dünnsten Stelle gemessen und die beiden Werte gemittelt. Ist der Durchmesser in Brusthöhe aufgrund einer unnatürlichen Verdickung oder verwachsener Äste nicht repräsentativ, ist über und unter dem Bereich zu messen und die Werte sind wiederum zu mitteln.

Im Falle eines geneigten Geländes ist hangoberwärts zu messen. Steht keine Messkluppe zur Verfügung, kann auch der Umfang mit Hilfe eines Maßbandes ermittelt werden. Zur Umrechnung wird der Umfang in cm

mit dem Faktor 3,14 dividiert und auf ganze Zentimeter gerundet.

Mit dem im Anhang enthaltenem Anschreiben und der Aufnahmetabelle können unter Beilage von Fotos die Schäden durch die betroffene Eigentümerin bzw. den betroffenen Eigentümer selbständig erhoben werden. Dies ist aus Gründen der Verfahrensökonomie bei einem Schadensumfang von maximal 15 Bäumen zulässig. Eine Stichprobenkontrolle der Aufnahmen kann durch das Forstpersonal des Landes jederzeit durchgeführt werden.

Baumartengruppe

Fichte/Tanne

BHD [cm]	€/Baum	BHD [cm]	€/Baum	BHD [cm]	€/Baum	BHD [cm]	€/Baum
5	4 €	26	28 €	47	76 €	68	148 €
6	5 €	27	30 €	48	79 €	69	152 €
7	6 €	28	31 €	49	82 €	70	157 €
8	6 €	29	33 €	50	85 €	71	161 €
9	7 €	30	35 €	51	88 €	72	165 €
10	8 €	31	37 €	52	91 €	73	169 €
11	9 €	32	39 €	53	94 €	74	174 €
12	9 €	33	41 €	54	97 €	75	178 €
13	10 €	34	43 €	55	101 €	76	182 €
14	11 €	35	45 €	56	104 €	77	187 €
15	12 €	36	48 €	57	107 €	78	191 €
16	14 €	37	50 €	58	111 €	79	196 €
17	15 €	38	52 €	59	114 €	80	201 €
18	16 €	39	55 €	60	118 €	81	205 €
19	17 €	40	57 €	61	122 €	82	210 €
20	19 €	41	60 €	62	125 €	83	215 €
21	20 €	42	62 €	63	129 €	84	220 €
22	22 €	43	65 €	64	133 €	85	225 €
23	23 €	44	68 €	65	137 €		
24	25 €	45	70 €	66	140 €		
25	26 €	46	73 €	67	144 €		

Baumartengruppe

Buche/Pappel/Esche/Linde

BHD [cm]	€/Baum	BHD [cm]	€/Baum	BHD [cm]	€/Baum	BHD [cm]	€/Baum
5	3 €	26	25 €	47	77 €	68	160 €
6	4 €	27	27 €	48	80 €	69	164 €
7	4 €	28	29 €	49	84 €	70	169 €
8	4 €	29	31 €	50	87 €	71	174 €
9	5 €	30	33 €	51	91 €	72	179 €
10	6 €	31	35 €	52	94 €	73	184 €
11	6 €	32	37 €	53	98 €	74	189 €
12	7 €	33	39 €	54	101 €	75	194 €
13	8 €	34	41 €	55	105 €	76	199 €
14	9 €	35	44 €	56	109 €	77	204 €
15	10 €	36	46 €	57	113 €	78	210 €
16	11 €	37	49 €	58	117 €	79	215 €
17	12 €	38	51 €	59	121 €	80	220 €
18	13 €	39	54 €	60	125 €	81	226 €
19	14 €	40	56 €	61	129 €	82	232 €
20	16 €	41	59 €	62	133 €	83	237 €
21	17 €	42	62 €	63	137 €	84	243 €
22	19 €	43	65 €	64	142 €	85	249 €
23	20 €	44	68 €	65	146 €		
24	22 €	45	71 €	66	151 €		
25	23 €	46	74 €	67	155 €		

Baumartengruppe

Eiche/Kirsche/Nuss

BHD [cm]	€/Baum	BHD [cm]	€/Baum	BHD [cm]	€/Baum	BHD [cm]	€/Baum
5	6 €	26	49 €	47	157 €	68	330 €
6	6 €	27	53 €	48	164 €	69	340 €
7	7 €	28	57 €	49	171 €	70	350 €
8	8 €	29	61 €	50	178 €	71	360 €
9	9 €	30	65 €	51	185 €	72	370 €
10	10 €	31	69 €	52	192 €	73	381 €
11	11 €	32	73 €	53	200 €	74	391 €
12	13 €	33	78 €	54	208 €	75	402 €
13	15 €	34	83 €	55	215 €	76	413 €
14	16 €	35	87 €	56	223 €	77	424 €
15	18 €	36	92 €	57	231 €	78	435 €
16	20 €	37	98 €	58	240 €	79	446 €
17	23 €	38	103 €	59	248 €	80	458 €
18	25 €	39	108 €	60	257 €	81	469 €
19	27 €	40	114 €	61	265 €	82	481 €
20	30 €	41	120 €	62	274 €	83	493 €
21	33 €	42	126 €	63	283 €	84	505 €
22	36 €	43	132 €	64	292 €	85	517 €
23	39 €	44	138 €	65	301 €		
24	42 €	45	144 €	66	311 €		
25	45 €	46	151 €	67	320 €		

Baumartengruppe

Weide/Erle/sonst. Weichlaubholz

BHD [cm]	€/Baum	BHD [cm]	€/Baum	BHD [cm]	€/Baum	BHD [cm]	€/Baum
5	3 €	26	15 €	47	41 €	68	82 €
6	3 €	27	16 €	48	43 €	69	84 €
7	4 €	28	17 €	49	44 €	70	86 €
8	4 €	29	18 €	50	46 €	71	88 €
9	4 €	30	19 €	51	48 €	72	91 €
10	5 €	31	20 €	52	50 €	73	93 €
11	5 €	32	21 €	53	51 €	74	96 €
12	5 €	33	22 €	54	53 €	75	98 €
13	6 €	34	23 €	55	55 €	76	101 €
14	6 €	35	25 €	56	57 €	77	103 €
15	7 €	36	26 €	57	59 €	78	106 €
16	8 €	37	27 €	58	61 €	79	108 €
17	8 €	38	28 €	59	63 €	80	111 €
18	9 €	39	30 €	60	65 €	81	114 €
19	9 €	40	31 €	61	67 €	82	116 €
20	10 €	41	32 €	62	69 €	83	119 €
21	11 €	42	34 €	63	71 €	84	122 €
22	12 €	43	35 €	64	73 €	85	125 €
23	12 €	44	37 €	65	75 €		
24	13 €	45	38 €	66	77 €		
25	14 €	46	40 €	67	79 €		

Herleitung der Tabellen

1. Schäden an Kulturen und Naturverjüngung

15

Grundlage der Bewertung ist die Berechnung nach den im Salzburger Jagdgesetz verordneten Richtlinien „Hilfsmittel zur Erhebung und Bewertung von Verbiss- und Fegeschäden“ nach POLLANSCHÜTZ der FBVA, Wien. Bei der Bewertung wurde der Totalschaden bzw. Schädigungsgrad „stark“ auf Standortsgüte „gut“ unterstellt. Für den in den Richtlinien vorgesehenen Zeitlohnindex „Forstfacharbeiter mit Prüfung“ wird der entsprechende Kollektivvertragswert mit 1. Jänner des jeweiligen Jahres verwendet. Für die Ersatzpflanzung werden die Standardkostensätze für die Forstlichen Maßnahmen im Rahmen der Förderung ELER 2014-2020 herangezogen.

Für die Pflegekosten wurde richtlinienkonform als „schädigungsbedingte Kosten“ auf Standort gut einmal pro Jahr Ausmähen ab dem Wuchsalter 2 bis 4 unterstellt. Es ist kein Verbisschutz anrechenbar. Das Ausmähen wurde gemäß BFW-Standardsätzen

mit 25 Arbeitsstunden/ha, 17,5h Maschinenstunden Motorsense/ha mit den Kostensätzen Arbeit: €20/h, Motorsense: € 6/h errechnet. Dies ergibt insgesamt € 605/ha. Die Maßnahmen Stammzahlreduktion/Mischwuchspflege/Dickungspflege wurden ab Wuchsalter 9 (entspricht max. 5m Oberhöhe) einmalig mit € 750/ha in Ansatz gebracht. Die Bewertung erfolgte nach den Standardkosten für die Forstlichen Maßnahmen im Rahmen der Förderung ELER 2014-2020. Für die Baumarten wurden die Vielfältigungsfaktoren aus den Richtlinien nach POLLANSCHÜTZ verwendet. Für Naturverjüngung wurden die nach Richtlinie unterstellten Pflanzenzahlen auf die Fläche bis zum Standalter 7 der Naturverjüngung (entspricht einem Alter der Einzelpflanze von rund 10 Jahren) umgerechnet. Darüber hinaus kann mit den vergleichbaren Werten der Aufforstung das Auslangen gefunden werden.

2. Schäden an Einzelbäumen

Für Schäden an Einzelbäumen wurden folgende vier Entschädigungsparameter baumartengruppenspezifisch berechnet:

I. Hiebsunreife

Basis für die Berechnung der Hiebsunreife sind die „Hilfstafeln für die Forsteinrichtung“ nach Dr. Julius Marschall. Für die einzelnen Baumartengruppen wurden folgende Ertragstafeln herangezogen:

- Baumartengruppe Fichte/Tanne:
Ertragstafel Fichte Bayern,
Ertragsklasse 10
- Baumartengruppe Buche:
Ertragstafel Buche Braunschweig,
Ertragsklasse 9
- Baumartengruppe Eiche:
Ertragstafel Eiche Ungarn,
Ertragsklasse 8
- Bauartengruppe Weide:
Ertragstafel Buche Braunschweig,
Ertragsklasse 5

Das Umtriebsalter beträgt einheitlich 100 Jahre.

II. Holzverlust bis 1,3m Stammhöhe

Dazu wurde die Kreisfläche/ha inkl. Rindenabzug laut Ertragstafeln baumartengruppenspezifisch zur Volumenermittlung bis 1,3 m Stammhöhe herangezogen. Es wird der vollständige Holzverlust unterstellt, da keine vermarktungsfähigen Sortimenten anfallen. Zur monetären Bewertung wurde die Differenz der Blochholzpreise in Abhängigkeit des durchmesserbezogenen Sortenanfalles am

Stammfuss herangezogen. Dazu fanden die Sortentafeln des Österreichischen Forstvereins nach Dr. Hubert Sterba Anwendung.

III. Erhöhte Erntekosten

Als zusätzlichen Aufwand verstehen sich erhöhte Erntekosten als jener Aufwand, der bei der Aufarbeitung von Einzelbäumen anfällt. Die Erntekosten wurden degressiv über den Durchmesser als zusätzlicher Aufwand pro Erntefestmeter laut Ertragstafel festgelegt, sodass zum Zeitpunkt der Durchforstungen bei geringeren Dimensionen degressive Werte bis zum Endnutzungsalter stärkerer Durchmesser als zusätzlicher Aufwand in Ansatz kommen.

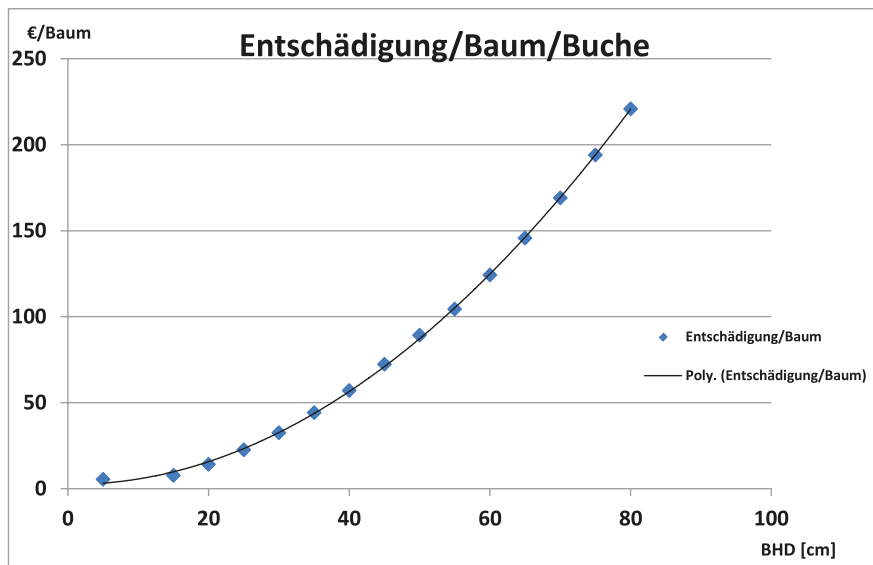
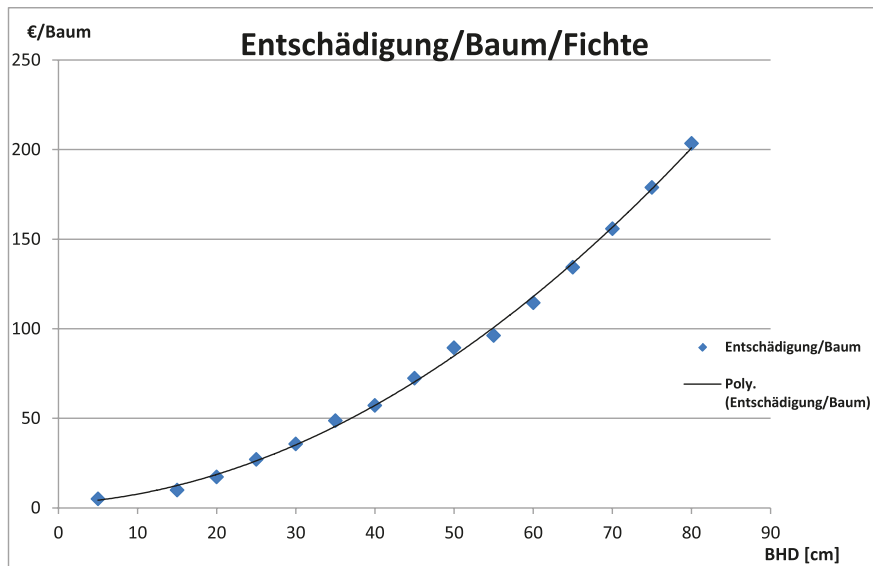
IV. Nutzung zur Unzeit/Qualitätsverschlechterung

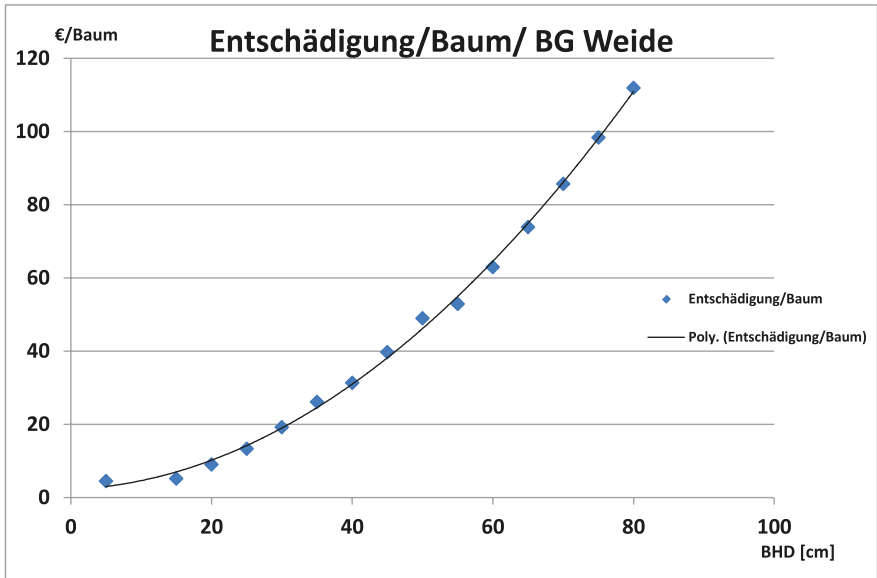
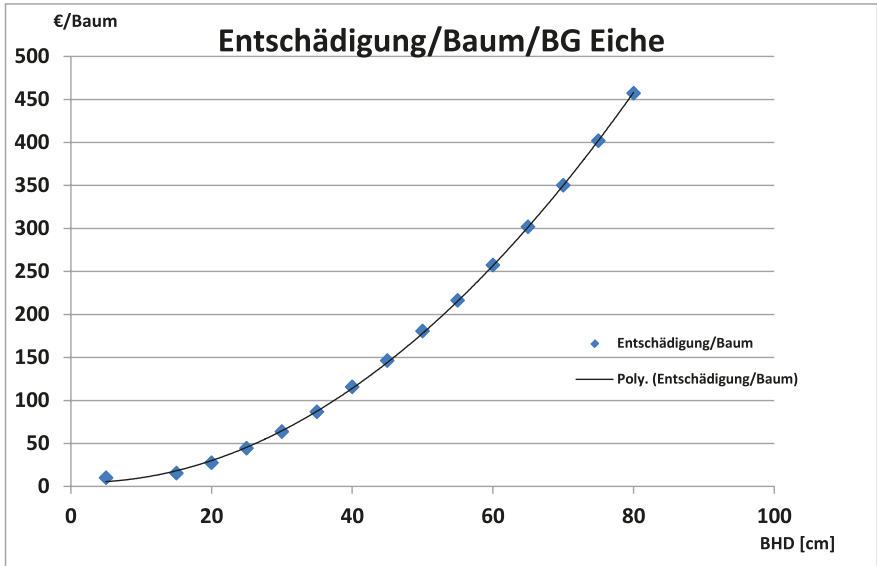
Die Nutzung zur Unzeit und die Qualitätsverschlechterung wird als Wert in € /Efm bezogen auf einen festgelegten Stammholzanteil berechnet. Diese Entschädigungsparameter ergeben sich aus dem ungünstigeren Vermarktungszeitpunkt, den anfall-

lenden Kleinmengen sowie einer Qualitätsverschlechterung des übrigen Stammholzes durch Verblauung etc.

Die Gesamtentschädigung ergibt sich aus der Addition der vier Entschä-

digungsparameter. Dabei wurden baumartengruppenspezifische mathematische Funktionen ermittelt, die einem Polynom zweiten Grades entsprechen. Die nachfolgenden Funktionen ergeben sich durchmesserabhängig





Gerade das Laubholz liefert oft sehr unterschiedliche Qualitäten. Bei qualitativ hochwertigen Eichen oder Pap-

peln obliegt es dem Gutachter eine von diesem Schema abweichende Einzelbaumbewertung vorzunehmen.

Anhang:

Entschädigungsantrag

Name:	
Anschrift:	
Bank:	
BIC:	
IBAN:	

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 4 -Lebensgrundlagen und Energie
Referat 4/01
Fanny-von-Lehnertstr. 1
5020 Salzburg

Betreff: *Antrag auf Gewährung einer Entschädigung gem. § 94 Sbg. Jagdgesetz 1993 idgF.*

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit nachstehender Schadenserhebung beantrage ich die Entschädigung nach den jagdrechtlichen Bestimmungen. Die geschädigten Bäume wurden mittels Farbmarkierungen gekennzeichnet.

Ich erkläre hiermit, dass keine Bäume, deren Schädigung länger als sechs Monate ab Kenntnis des Schadens zurück liegt, erhoben wurden. Die geschädigten Bäume unterliegen keiner anderen Form von Entschädigungs- oder Entgeltregelung.

Die entschädigungswerbende bzw. empfangende Person (Privatperson, Verein, Institution usw), im folgen fP abgekürzt, verpflichtet sich für den Fall der Genehmigung der Entschädigung, den Organen des Landes Salzburg, insbesondere dem Landesrechnungshof, die Einsichtnahme in die Gebarungsunterlagen zu gewähren.

Die fP erklärt sich weiters bereit, auf Verlangen ergänzende Unterlagen vorzulegen. Die fP ist im Fall der Zusicherung des Schadenersatzes mit der Veröffentlichung ihres Namens und ihrer Anschrift sowie der Höhe und dem Zweck der Zahlung im Sinne des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 idgF. einverstanden.

Mit meiner Unterschrift bestätige(n) ich (wir) die Richtigkeit der oben gemachten Angaben und der dem Antrag beige schlossenen Unterlagen sowie die Annahme der Verpflichtungserklärung. Zudem unterliegt keiner der geschädigten Bäume einer bereits bezogenen Förderung (zBsp. Naturschutz).

Ort, Datum

Unterschrift



KG:

(zutreffendes bitte ankreuzen)

[illegible]

